



Revidierte Fassung der GESCHÄFTSORDNUNG

- § 1 Die Bundeskommission Fallschirmsport, fortan abgekürzt als BKF, ist ein Organ des DAeC, Deutscher Aero Club e.V. Das Geschäftsjahr der BKF ist das Kalenderjahr.
- § 2 Die BKF regelt die sportlichen und fachlichen Belange des deutschen Fallschirmsports und vertritt den deutschen Fallschirmsport nach innen und nach außen. Per Vertrag vom 22.06.2024 kooperiert die BKF hierzu mit dem Deutschen Fallschirmsportverband e.V. (DFV) und ermächtigt diesen zur Ausübung sporthoheitlicher Rechte und Pflichten auf nationaler und internationaler Ebene. Die Ermächtigung versteht sich als ressourcenbedingte Arbeitsteilung sowie als planmäßiges, satzungsmäßiges Zusammenwirken nach §57 AO.

Die Aufgaben der BKF im Einzelnen [mit (*) markierte Aufgaben werden gem. Kooperationsvereinbarung exklusiv vom DFV ausgeübt, mit (**) markierte Aufgaben werden gemeinsam wahrgenommen, wobei die regionale und lokale Zuständigkeit bei der BKF liegt, die nationale und internationale beim DFV; Aufgaben ohne Markierung sind und bleiben exklusiv bei der BKF):

- Vertretung des Fallschirmsports gegenüber dem DAeC-Vorstand und in der Hauptversammlung des DAeC
- Vertretung des Fallschirmsports in der Öffentlichkeit und den Medien (**)
- Wahrnehmung der Aufsichtsfunktion über die in der Kooperationsvereinbarung zwischen BKF und DFV formulierten Regelungen
- Vertretung der Interessen von exklusiv in den RMLV des DAeC organisierten Fallschirmsportlern in den Gremien des DFV (Präsidium und Sportausschuss)
- Umsetzung der Beschlüsse des Fallschirmspringertages (**)
- Zusammenarbeit mit der Stiftung Deutsche Sporthilfe und mit dem DOSB (*)
- Erstellung der Strukturpläne Fallschirmsport für DOSB und BMI (*)
- Erstellung eines Sporthaushaltes für den Fallschirmsport (*)
- Berufung von Fachreferenten (**)
- Förderung des Leistungssports, des Breitensports und der Jugendarbeit einschließlich dem DFJW (**)
- Eintreten für die Chancengleichheit von Frauen und Männern im Luftsport (**)
- Veranstaltung und Vergabe der Ausrichtung von Deutschen Meisterschaften (*)
- Aufstellung von Nationalkadern und Führung des Sportförderkonzeptes nach Vorschlag der zuständigen Bundestrainer (*)
- Bestätigung der Qualifikationsnormen für die Teilnahme an FAI- Wettbewerben der Kategorie 1 (*)
- Entsendung von Nationalmannschaften zu internationalen Wettbewerben (*)
- Vertretung des Deutschen Fallschirmsports im IPC der FAI (*)
- Benennung von Jurymitgliedern zu FAI-Wettbewerben der Kategorie 1 (*)
- Nominierung von Schiedsrichtern für FAI-Wettbewerbe (*)
- Durchsetzung des Antidopingcodes (NADA-Code) (**)

- Durchführung der sportlichen Aus-, Fort- und Weiterbildung nach den Richtlinien des DOSB (**)
- Umsetzung der Ausübung des Luftsports nach den Grundsätzen des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Umweltschutzes (**)
- Veranstaltung und Vergabe von zentralen Fort- und Weiterbildungslehrgängen zur Erhöhung der Sicherheit und Verbesserung der Techniken im Fallschirmsport (*)
- Zusammenarbeit mit dem Athletensprecher und dem Jugendleiter (**)
- Koordination der Aufgaben und Zusammenarbeit mit dem Bundesausschuss unterer Luftraum (BAUL) (**)

§ 3 Die BKF wird für eine Amtszeit von 3 Jahren auf dem Deutschen Fallschirmspringertag (DFT) konstituiert, der jährlich zusammentritt. Von allen Sitzungen der BKF wird ein Ergebnisprotokoll erstellt, das den Mitgliedern der Kommission, den Delegierten des Fallschirmspringertages und dem Vorstand des DAeC zur Kenntnisnahme zur Verfügung gestellt wird.

3.1 Die BKF besteht aus dem Vorstand mit fünf stimmberechtigten Mitgliedern, den beratenden Fachreferenten und dem von den Kaderangehörigen gewählten beratenden Athletensprecher.

3.2 Stimmberechtigte Vorstandsmitglieder sind:

- Ein Vertreter, der durch die regionalen Multi-Luftsportverbände benannt wird.
- Ein Vertreter, der durch die nationalen Mono-Luftsportverbände benannt wird, sofern diese ordentliches Mitglied im DAeC sind.
- Weitere bis zur Gesamtanzahl fünf Mitglieder des Vorstands, die von den Delegierten des Deutschen Fallschirmspringertages gewählt werden.

Die Mitglieder des Vorstandes bestimmen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter und legen die Aufgabenzuteilung der Vorstandsmitglieder fest.

3.3 Fachreferenten:

Die nachfolgend aufgeführten Fachreferenten werden vom BKF Vorstand berufen und müssen von den Delegierten des Fallschirmspringertages bestätigt werden.

- Referent Sicherheit und Technik
- Jugendbeauftragter / Jugendreferent
- Beauftragte/r für Frauen und Familie, Gleichstellungsbeauftragter
- Referent für Öffentlichkeitsarbeit, Information und Kommunikation

Die Bundeskommission Fallschirmsport tritt mindestens einmal pro Jahr zusammen. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder vertreten sind, dabei der Vorsitzende oder Stellvertreter. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Gleches gilt für die Wahlvorgänge. Dringende Entscheidungen können auch in Form einer Telefonkonferenz oder per Mail erfolgen.

3.4 Finanzordnung

Die BKF gibt sich eine Finanzordnung. Diese Finanzordnung enthält alle Grundsätze zur Sicherstellung der Arbeit der BKF und der Absicherung der Aufgaben, die aus dieser Geschäftsordnung entstehen.

Rechtsgeschäfte, die der Vorsitzende einer Bundeskommission als besonderer Vertreter im Rahmen des § 30 BGB und im Rahmen des ihm übertragenen Aufgabenbereichs mit Dritten abschließt, bedürfen bei einem Geschäftswert von über 20.000 Euro, soweit aus DAeC-Sportbeiträgen finanziert, der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Vorstands des DAeC.

Darüber hinaus ist die BKF frei in der Entscheidung über die Verwendung der ihr zur Verfügung stehenden Mitteln.

3.5 Gute Verbandsführung (good Governance): Die Bundeskommission Fallschirmsport erkennt die Grundsätze der Good Governance des DAeC an und setzt diese um.

§ 4 Der Deutsche Fallschirmspringertag ist das höchste Organ der BKF und besteht aus den Delegierten der Fallschirmsport treibenden Verbände im DAeC.

Pro angefangenen 200 der zum 01. Januar des Wahljahres gemeldeten Mitglieder der ordentlich im DAeC organisierten nationalen Mono- Luftsportverbände und der addierten Zahl der Mitglieder der regionalen Multi-Luftsportverbände wird ein stimmberechtigter Delegierter zum Fallschirmspringertag entsendet. Als Zähler zählt jeweils die Summe der beitragszahlenden Mitglieder (Beitragszahlung an den DAeC e.V.) Diese können bei Verhinderung durch einen Stellvertreter ersetzt werden. Die Vertreter der Multi-Luftsportverbände wählen vor Beginn des Fallschirmspringertages aus ihrer Mitte die Vertreter.

§ 5 Der Fallschirmspringertag tritt einmal jährlich zusammen. Er tagt öffentlich.

Stimmberechtigte Mitglieder sind die Delegierten der Mitgliedsverbände (nach § 4).

Die Einladung mit vorläufiger Tagesordnung erfolgt drei Wochen vor der Tagung in elektronischer Form per E-Mail, Fax oder in Papierform als Brief.

Antragsberechtigt ist jedes gemeldete Mitglied. Stimmberechtigt sind die Delegierten oder ihr jeweiliger Vertreter.

Anträge müssen spätestens eine Woche vor der Tagung in schriftlicher Form (auch per E-Mail oder Fax) beim Vorstand eingegangen sein. Diese sind auf der endgültigen Tagesordnung aufzuführen.

Anträge, die finanzielle Auswirkungen haben, müssen einen Finanzierungsplan zur Deckung beinhalten.

Von allen Sitzungen des Deutschen Fallschirmspringertages (DFT) wird ein Ergebnisprotokoll erstellt, das den Mitgliedern der Kommission und den Delegierten des Fallschirmspringertages sowie dem Vorstand des DAeC zur Kenntnisnahme zur Verfügung gestellt wird.

§ 6 Aufgaben des Deutschen Fallschirmspringertages (DFT) Die Delegierten des DFT beschließen über:

- Wahl der Vorstandsmitglieder der BKF
- Bestätigung der Fachreferenten

- Bestätigen der Kommissionsmittel
- Genehmigung des BKF Haushaltes für das Folgejahr
- Bestätigung des Sporthaushaltes
- Genehmigung des Haushalts des abgelaufenen Jahres
- Entlastung der BKF für das abgelaufene Geschäftsjahr
- Bestimmung der Rechnungsprüfer und ihrer Vertreter
- Festlegen von Ort und Zeit des nächsten DFT
- Eingereichte Anträge

§ 7 Diese Geschäftsordnung tritt durch Beschluss des Deutschen Fallschirmspringertages am 08.11.2024 in Kraft.

Soweit in dieser Geschäftsordnung personengebunden eine weibliche oder männliche Ausdrucksform benutzt wird, ist grundsätzlich die weibliche und männliche Ausdrucksform gemeint

im Original gezeichnet

Dr. Henning Stumpp
Vorsitzender
Bundeskommision Fallschirmsport
im DAeC

im Original gezeichnet

Björn Korth
Stv. Vorsitzender
Bundeskommision Fallschirmsport
im DAeC
und 1. Vertreter der Fallschirmspringer
der Multi-Luftsportverbände des DAeC e.V.

Revisionsverzeichnis zur Geschäftsordnung der Bundeskommission Fallschirmsport

Datum	Aenderung in Punkt	Art der Aenderung	Eingearbeitet durch
11.12.2010	3.3	Änderung auf satzungskonforme Beschlussfassung gemäß Satzung DAeC nach Vorgabe DAeC Vorstand	Sarcinelli, Elvio 1.Vors. SFG Fallschirm DAeC
24.07.2014		Redaktionelle Änderungen, Begriffe und Bezeichnungen; Passus „Rechtsgeschäfte“ (3.4)	Helmut Bastuck
25.10.2015	3.4	Zitierung DAeC Satzung korrigiert in § 8 Ziff. 4	Sigrid Berner, Schatzmeisterin DAeC
12.11.2017	3.2 3.4. 5 (letzter Abs.)	3. Strichaufzählung (Ergänzung) Ergänzung Passus „Rechtsgeschäfte“ Ergänzung „DAeC-Vorstand“	Sigrid Berner Sigrid Berner Sigrid Berner
11.11.2018	§2 & 3.1 §2 3.3 §4 §5	Änderung Aktivensprecher in Athletensprecher Änderung Ausschuss unterer Luftraum (AUL) in Bundesausschuss unterer Luftraum (BAUL) Ergänzung Referent für Indoor Skydiving Änderung des Jahres in Wahljahr Änderung von vier auf drei Wochen und Änderung von zwei auf eine Woche	Ralph Schusser
17.11.2019	§ 3.1 § 3.4 § 3.5	Hinzufügen des Wortes "beratenden" vor Athletensprecher. Anfügen von "Darüber hinaus ist die BKF frei in der Entscheidung über die Verwendung der ihr zur Verfügung stehenden Mitteln." Beschreibung des neu eingeführten Beauftragten für "gute Verbandsführung (good Governance) und die zugehörigen Aufgaben.	Björn Korth

06.11.2023	§ 3.2 § 4	Änderung der Zusammensetzung nach Austritt DFV aus DAeC: Benennung eines Vertreters der Mono-Luftsportverbände nur, wenn Mitgliedschaft im DAeC gegeben, Gewählt wird, bis fünf erreicht sind. Dto., Ergänzung Satz 2 um „ordentlich im DAeC organisierten“	
10.10.2024	Header § 2 §3 §5 §6 §7	Streichung DFV (inkl. Logo) Aufnahme der Kooperation mit dem DFV per planmäßiger Zusammenarbeit Kennzeichnung der vom DFV bzw. gemeinsam mit dem DFV wahrgenommenen Aufgaben Ergänzung der Aufgaben um Beaufsichtigung des DFV bei der Ausübung der übertragenen Aufgaben Streichung Aufgabenfelder aus 3.2 Anpassung Katalog der Referenten (3.3) Anpassung Gute Verbandsführung (3.5) Streichung Veröffentlichung der Einladung zum DFT auf DFV- Webseite Anpassung Katalog Aufgaben DFT Inkrafttreten der geänderten Fassung Unterzeichner und Funktionsbezeichnung (HSt Vorsitzender BKF statt Präsident DFV // Björn Korth für Gerhard Währisch und zus. stv. Vorsitzender BKF	Dr. Henning Stumpp